

## **Informationen nach FIDLEG über die Martellus Capital AG und von ihr angebotene Finanzdienstleistungen**

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie im Rahmen unserer gesetzlichen Pflichten über die Martellus Capital AG (nachfolgend «GESELLSCHAFT» oder «WIR / UNS» genannt), die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen und damit verbundenen Risiken, unseren Umgang mit Interessenkonflikten, die Grundsätze unserer Honorierung, rechtliche Möglichkeiten unsere Kunden im Konfliktfall sowie weitere wichtige Aspekte im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuelle Version dieser Broschüre können Sie über unsere Website elektronisch sowie an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Mit der vorliegenden Broschüre erfüllt die Martellus Capital AG ihre Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Für weitere Informationen wünschen stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

MARTELLUS CAPITAL  
(Deckblatt ohne Unterschrift)

# Inhaltsverzeichnis

1	Informationen über die Martellus Capital AG: .....	3
1.1	Über die Gesellschaft.....	3
1.2	Unser Dienstleistungsangebot .....	3
1.3	Aufsichtsstatus.....	3
2	Grundsätze zur Dienstleistungserbringung .....	4
2.1	Keine Vertriebsbindungen an Dritte.....	4
2.2	Anlagestrategien und eingesetztes Anlageuniversum .....	4
2.3	Informationen zur Art und Umfang der Risikoaufklärung.....	5
2.4	Honorar und Abgeltung der Gesellschaft.....	5
2.5	Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen .....	7
2.6	Ausübung von Stimmrechten .....	7
2.7	Allfällige Meldepflicht bei Beteiligungserwerb .....	7
3	Informationen über Interessenkonflikte.....	8
4	Rechenschaftsablage der Gesellschaft gegenüber den Kunden .....	9
5	Weitere Informationen .....	10
5.1	Informationen über die Delegation von wesentlichen Dienstleistungen.....	10
5.2	Informationen zur Informationserhebung, Datenbearbeitung und Kundenklassierung 10	
5.3	Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über kollektive Anlagen (KAG) .....	10
5.4	Nachrichtlose Vermögen .....	11
5.5	Kundenbeschwerden / Ombudsstelle.....	11
5.6	Weitere Informationen.....	11

# 1 Informationen über die Martellus Capital AG:

## 1.1 Über die Gesellschaft

Die MARTELLUS CAPITAL AG (nachfolgend „GESELLSCHAFT“) ist eine Aktiengesellschaft errichtet nach schweizerischem Recht mit Sitz und Domizil an der Seehofstrasse 4 in 8008 Zürich. Die Kunden und andere Geschäftspartner erreichen uns in Zürich zu den ortsüblichen Geschäftszeiten unter folgenden Kontaktdaten:

<b>Name</b>	Martellus Capital AG
<b>Adresse</b>	Seehofstrasse 4
<b>PLZ / Ort</b>	8008 Zürich
<b>Telefon</b>	+ 41 44 521 54 44
<b>E-Mail</b>	info@martellus.ch
<b>Internetseite</b>	Martellus.ch

<b>HReg-Nr.</b>	CHE-101.605.962
<b>MwSt.-Nr.</b>	507.359

## 1.2 Unser Dienstleistungsangebot

## 1.3 Aufsichtsstatus

Die GESELLSCHAFT ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligter Vermögensverwalter nach Art 2 Abs. 1 FINIG und erfüllt die Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG; SR 950.1) und untersteht der laufenden Aufsicht durch die AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht. Die GESELLSCHAFT ist an die Ombudsstelle Ombud Finanzen Schweiz (OFS), 16 Boulevard des Tranchées, 1206 Genf, angeschlossen und ist Mitglied des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

Die GESELLSCHAFT untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

Die GESELLSCHAFT ist ausschliesslich in der Schweiz zur Erbringung von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen zugelassen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GESELLSCHAFT unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

## 2 Grundsätze zur Dienstleistungserbringung

### 2.1 Keine Vertriebsbindungen an Dritte

Die GESELLSCHAFT erbringt ihre Dienstleistungen unabhängig von Banken und Anbietern von Finanzprodukten. Es bestehen keine Exklusivverbindungen. Die GESELLSCHAFT empfiehlt den Kunden auf Anfrage für die Hinterlegung der Vermögenswerte des Kunden Banken und Wertpapierhäuser, die nach eigener Auffassung und Erfahrung Gewähr für die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge unter preislichen, quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten bieten. Dabei werden auch der Umfang des Kundenvermögens und seine Relation zum Gesamtvolumen der von der GESELLSCHAFT verwalteten Vermögen berücksichtigt.

Die Gesellschaft arbeitet im Zusammenhang mit der Emission anderer Finanzprodukte (insbesondere strukturierter Anleihen und verwalteten Zertifikaten) mit Drittanbietern zusammen. Entsprechende Finanzprodukte empfehlen wir auch Kunden und setzen diese in der diskretionären Vermögensverwaltung ein.

### 2.2 Anlagestrategien und eingesetztes Anlageuniversum

Die GESELLSCHAFT bietet ihren Kunden auf deren Anlageziele ausgerichtete Standardstrategien oder vereinbart mit ihren Kunden individuelle Anlagestrategien. Wir streben an, dass die eingesetzten Anlagenstrategien auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden bei der Vermögensanlage abgestimmt sind. Wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen diskretionärer Vermögensverwaltungsmandate auch Finanzprodukte einzusetzen, die nicht dem Kenntnis- und Erfahrungshorizont des Kunden entsprechen, ohne dass wir den Kunden über die detaillierten Eigenschaften und Risiken dieser Produkte separat aufklären. Wünscht der Kunde eine Anlagestrategie, die seinen Kenntnissen, Erfahrungen oder seiner Risikotragfähigkeit nicht entsprechen, warnen wir unsere Kunden entsprechend.

Kunden, die keine diskretionäre Vermögensverwaltung, sondern eine Anlageberatung wünschen, beraten wir grundsätzlich im Kontext eines Portfolios, auf das unsere Beratung ausgerichtet sein soll. Dabei berücksichtigen wir die Anlageziele des Kunden, seine Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine Risikoneigung und –tragfähigkeit. Wir informieren unsere Beratungskunden nach den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenschaften und Risiken von Finanzprodukten, die wir empfehlen.

Das von der GESELLSCHAFT eingesetzte Anlageuniversum halten wir bewusst übersichtlich. Um den Kunden eine angemessene Diversifikation der Anlagechancen und –risiken zu ermöglichen, setzen wir schwergewichtig kollektive Kapitalanlagen, aktiv verwaltete Zertifikate und auch strukturierte Anleihen ein. Anlagen in Einzeltitel (z.B. einzelne Aktien) nutzen wir zur Setzung von Schwerpunkten in den Portfolios im Hinblick auf eine Renditeoptimierung ein. Derivate und Termingeschäfte setzen wir gezielt zur Risikosteuerung des jeweiligen Gesamtportfolios mit grösstmöglicher Kosteneffizienz ein.

### **2.3 Informationen zur Art und Umfang der Risikoaufklärung**

Die GESELLSCHAFT klärt den Kunden unaufgefordert über die mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Finanzprodukten verbundenen besonderen Risiken auf. Hierzu verwendet die GESELLSCHAFT die Broschüre „*Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten*“ der Schweizerischen Bankiervereinigung. Wir lassen von unseren Kunden bei Vertragsabschluss bestätigen, diese Broschüre erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Versteht der Kunde die in der erwähnten Broschüre genannten Informationen nicht, so erwarten wir, dass er uns ausdrücklich um weitergehende Information bzw. Auskunft ersucht.

Vereinbart der Kunde mit der Gesellschaft eine diskretionäre Vermögensverwaltung, so wird die Gesellschaft die Anlagen im Hinblick auf die vom Kunden mitgeteilten Anlageziele und im Rahmen der mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategie selbständig und ohne Zustimmung des Kunden im Einzelfall tätigen. Die Gesellschaft stützt sich dabei auch auf den zeitlichen Anlagehorizont des Kunden ab. Im Rahmen mehrjähriger Anlagehorizonte wird die Gesellschaft auch in Finanzinstrumente investieren, die auf eine längerfristige Anlage ausgerichtet sind, und deshalb unter Umständen nicht sofort zu marktkonformen Preisen (namentlich nicht an einer Börse) verkauft oder zurückgeben werden können. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang auch in Finanzinstrumente investieren, die Privatkunden im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes nicht angeboten werden dürfen, nicht an einer Börse gehandelt werden oder nur periodisch oder an bestimmten Terminen gekündigt werden können. Dies kann die Verfügbarkeit von Veräusserungserlösen hinausögern.

Über weitere Risiken der von der Gesellschaft für ihre Kunden eingesetzten Anlagestrategien bei der diskretionären Vermögensverwaltung wird der Kunde im Rahmen eines Beratungsgesprächs informiert.

Die GESELLSCHAFT will ihren Kunden nach Möglichkeit Dienstleistungen anbieten, die deren Vermögenssituation, ihrer Risikoertragfähigkeit sowie ihrer Risikobereitschaft angepasst sind. Dies setzt voraus, dass die Vermögenssituation des Kunden sowie dessen finanziellen Kenntnisse und Erfahrungen bekannt sind. Macht ein Kunde keine, unvollständige oder falsche Angaben hierzu, so kann die GESELLSCHAFT auch nicht sicherstellen, dass die empfohlenen und umgesetzten Strategien und individuellen Anlagen den Gesamtverhältnissen des Kunden angemessen sind. Daraus können unterschiedliche Risiken oder Konzentrationen von Risiken entstehen, insbesondere hinsichtlich einseitiger Anlagen, unangemessenem Gesamtmix von Investitionen etc. Diese Risiken sind für die GESELLSCHAFT mangels entsprechender Information nicht erfassbar, nicht überschaubar und auch nicht kontrollierbar. Wir erwarten, dass unsere Kunden bei wesentlichen Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen das Gespräch mit uns suchen, damit wir in sachgerechter Weise überprüfen können, ob vereinbarte Strategien und individuelle Anlagen ihren persönlichen Verhältnissen weiterhin angemessen sind.

### **2.4 Honorar und Abgeltung der Gesellschaft**

Die GESELLSCHAFT ist bemüht, dem Kunden ein gutes Kosten-/Leistungsverhältnis zu bieten. Dabei orientiert sie sich insbesondere an den Gesamtkosten, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung entstehen. Da in vielen auch qualitativ dem Standard der GESELLSCHAFT entsprechenden Finanzdienstleistungen und -produkten Vermarktungskosten im Preis

enthalten sind, versucht die GESELLSCHAFT, einen Teil dieser Vermarktungskosten zu erhalten. Diese Erträge fließen in die allgemeine Erfolgsrechnung der GESELLSCHAFT und kommen dem Kunden für den Fall, dass er die Vertragsvariante gewählt hat, bei der die Gesellschaft befugt ist, die vorstehend erwähnten Abgeltungen von Dritten zu erhalten, aber via im Verhältnis reduzierte Vermögensverwaltungsgebühren zugute. Die Entlohnung der Mitarbeiter steht nicht in direkter Abhängigkeit von den Zuwendungen von dritter Seite. Die Abgeltungen von Banken, Fonds-Gesellschaften und Emittenten dienen der Deckung betrieblicher Kosten, welche der Verbesserung der Dienstleistungsqualität dient.

Die Honorierung der GESELLSCHAFT für ihre Leistungen besteht aus dem von ihren Kunden bezahlten Verwaltungshonorar und kann auch aus Abgeltungen von Banken, Fonds-Gesellschaften und Emittenten («Abgeltungen von dritter Seite») bestehen.

Das dem Kunden verrechnete Honorar wird in der Regel sowohl für die diskretionäre Vermögensverwaltung als auch für die Anlageberatung im Portfoliokontext in Prozentpunkten des verwalteten Vermögens berechnet.

Der individuelle Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit dem einzelnen Kunden regelt, ob die Abgeltungen von dritter Seite der GESELLSCHAFT zufallen sollen, oder diese dem Kunden weitergegeben werden sollen.

Die Abgeltungen von dritter Seite können je nach Depotbank des Kunden und der getätigten Anlagen sehr unterschiedlich ausfallen. Auf Wunsch des Kunden empfehlen wir ausschliesslich Depotbanken und Finanzprodukte bzw. tätigen ausschliesslich Anlagen, die keine Abgeltungen von dritter Seite generieren.

Abgeltungen von dritter Seite können wie folgt anfallen:

Auf Depotgebühren, welche dem Kunden durch die Bank belastet werden: 0% - 25%;  
auf Courtagen, welche dem Kunden durch die Bank belastet werden: 0% - 50%.  
von Fondsleitungen erhält die GESELLSCHAFT u.U. eine Abgeltung zwischen 0% - 1.0%  
des angelegten Vermögens.

Wenn Anteile an kollektiven Kapitalanlagen für den Kunden gezeichnet werden, können aus Aufschlägen auf den Ausgabebetrag bis 3% des Anlagevolumens an die GESELLSCHAFT rückerstattet werden.

Bei Anlagen in Zertifikaten und strukturierten Anleihen können bis zu 3% des Anlagevolumens als Platzierungsgebühr anfallen.

Auf Devisentransaktionen können Banken bis zu 50% ihrer von Währung und Volumen abhängigen Handelsmarge an die GESELLSCHAFT vergüten.

Tätigt ein Kunde Anlagen auf Kredit, so vergüten die kreditgebenden Institute bis zu 25% des dem Kunden belasteten Kreditzinses an die GESELLSCHAFT.

Gesamthaft können solche Abgeltungen bis zu 2% pro Jahr des von der GESELLSCHAFT betreuten Kundenvermögens betragen.

Mit diesen Abgeltungen werden einerseits die Dienstleistungen der GESELLSCHAFT gegenüber Banken, Fonds-Gesellschaften und Emittenten, insbesondere im regulatorischen Bereich, abgegolten. Andererseits werden damit auch Vertriebsleistungen der GESELLSCHAFT abgegolten. Eine Ausscheidung dieser Bereiche erfolgt nicht. Banken und Emittenten stellen der GESELLSCHAFT zudem auch Sach- und Dienstleistungen (insbesondere Finanzanalysen, Zugang zu Finanzinformationssystemen, gelegentliche Bewirtung) unentgeltlich zur Verfügung. Diese Leistungen fallen ausschliesslich der GESELLSCHAFT zu. Kunden der GESELLSCHAFT können daraus keinen Rabatt auf vereinbarte Honorare und andere Leistungen ableiten.

Kann die GESELLSCHAFT gestützt auf einen Vermögensverwaltungsauftrag Anlageentscheide nicht selbst fällen, gibt sie auf Verlangen des Kunden persönliche Empfehlungen zu Finanzinstrumenten ab. Dabei gibt sie den Kunden von den Emittenten oder auf deren Veranlassung allenfalls erstellte Basisinformationsblätter ab, und informiert über die mit dem empfohlenen Finanzinstrument verbundenen Risiken und Kosten (einschliesslich der eigenen Vergütung).

## **2.5 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen**

Die GESELLSCHAFT führt Aufträge von und für Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung und Vertretung von Kunden ausschliesslich über die jeweilige Depotbank des Kunden aus. Auf der Grundlage, dass wir die Anlagetätigkeit für Kunden ausschliesslich auf der Grundlage von auf Verwaltungshandlungen beschränkten Vollmachten ausüben, gewährleistet dies bei den von uns empfohlenen Depotbanken in preislicher Hinsicht die nach unserer Auffassung bestmögliche Ausführung. Die von der GESELLSCHAFT empfohlenen Gesellschaften bieten bei normalen Marktbedingungen auch die beste Gewähr für die Wahrscheinlichkeit, Schnelligkeit und Sicherheit der Ausführung zu den bestmöglichen Konditionen.

Wenn die GESELLSCHAFT für mehrere Kunden und bei mehreren Depotbanken Aufträge für Kunden erteilt, so kann keine Gewähr dafür geboten werden, dass die Aufträge für alle Kunden zu den gleichen Konditionen ausgeführt werden können.

In Einzelfällen, zeichnet die GESELLSCHAFT Finanzinstrumente bei den Emittenten direkt. Dies namentlich dann, wenn dadurch Ausgabeaufschläge vermieden werden können.

## **2.6 Ausübung von Stimmrechten**

Die GESELLSCHAFT übt die mit Finanzanlagen (insbesondere Beteiligungspapieren wie Aktien) verbundenen Stimmrechte nur aus, wenn sie von ihren Kunden im Einzelfall damit ausdrücklich beauftragt wird. Die GESELLSCHAFT informiert ihre Kunden nicht unaufgefordert über die Durchführung von Anlässen, an denen die Kunden ihre Stimmrechte ausüben können.

## **2.7 Allfällige Meldepflicht bei Beteiligungserwerb**

Sofern die GESELLSCHAFT im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit über die Gesamtheit, der von ihr betreuten Kunden meldepflichtige Beteiligungen an kotierten Unternehmen erwirbt, so wird sie die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vornehmen.

### 3 Informationen über Interessenkonflikte

In der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Die Interessen der Kunden und die Interessen der GESELLSCHAFT, ihrer Mitarbeiter und Aktionäre können einander widersprechen oder gegenläufig sein. Die GESELLSCHAFT legt ihren Kunden deshalb im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten Folgendes offen:

- Sofern und soweit die GESELLSCHAFT Finanzprodukte, die Kunden empfohlen oder in der Vermögensanlage für Kunden eingesetzt werden, selbst verwaltet (sog. «hauseigene Produkte»), erzielt sie selber höhere Einnahmen, als wenn Produkte von Drittanbietern eingesetzt werden. Dies schafft unter Umständen mit den Interessen der Kunden in Konflikt stehende Anreize, hauseigene Produkte auch dann einzusetzen, wenn Finanzprodukte von Drittanbietern den Kundeninteressen besser Rechnung tragen würden.  
Die GESELLSCHAFT setzt hauseigene Produkte im Rahmen des eingesetzten Anlageuniversums nur ergänzend ein. Die Kosten der hauseigenen Produkte (Verwaltungs- und Administrationskosten) weichen von denjenigen vergleichbarer Produkte von Drittanbietern nicht ab.
- Abgeltungen von Banken, Fondsleitungen und Emittenten können Anreize schaffen, höhere Umsätze in Effekten zu tätigen oder Produkte auszuwählen, welche höhere Vergütungen auslösen, obwohl diese im Hinblick auf die Kundeninteressen nicht die bestmögliche Wahl darstellen.  
Die möglicherweise unerwünschten Auswirkungen dieser gegenläufigen Interessen können wir mit organisatorischen Massnahmen nicht ganz ausschliessen. Dies insbesondere, weil die GESELLSCHAFT durch ihre Inhaber geführt wird. Den latenten Interessenkonflikt beheben wir damit, dass wir unsere Kunden umfassend aufklären und die Wahl lassen, vertraglich Dienstleister und Produkte, die Abgeltungen von dritter Seite auslösen, auszuwählen, oder die Weitergabe von Abgeltungen von dritter Seite an den Kunden zu vereinbaren. Die GESELLSCHAFT macht allerdings ihren Kunden keine Zusicherungen dahingehend, dass die Gesamtkosten für die Vermögensanlage so tiefer ausfallen werden.
- Bei der Zeichnung von neu auszugebenden Finanzprodukten (insbesondere bei Erstkotierungen von Aktien) können Zeichnungen für Kunden mit eigenen Zeichnungen der GESELLSCHAFT und/oder ihrer Mitarbeitenden in Konkurrenz stehen. Bei Überzeichnungen kann dies zu Kürzungen von Zeichnungen der Kunden führen.  
Solche Fälle dürften angesichts des bewirtschafteten Anlageuniversums der GESELLSCHAFT, wenn überhaupt, nur ganz selten vorkommen. Die von der GESELLSCHAFT eingesetzten Anlagestrategien sehen Zeichnungen von Aktien bei Erstkotierungen nicht vor. Wünschen Kunden, dass die GESELLSCHAFT für ihre Rechnung zeichnet, so legen wir offen, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft und ihre mit Anlagetätigkeiten befassten Mitarbeitenden selbst auch zeichnen.



- Wenn die GESELLSCHAFT oder ihre Mitarbeitenden in die gleichen Finanzinstrumente anlegen, wie Teile des Kundenvermögens, können den Kunden aus verschiedenen Gründen Benachteiligungen entstehen.  
Gesetzliche Vorschriften verbieten uns jegliche Geschäfte, die solche Benachteiligungen mit sich bringen können, wie das front, parallel oder after running, und wir werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Verbote beaufsichtigt. Im Übrigen können die GESELLSCHAFT und ihre Mitarbeitenden im Rahmen ihrer eigenen Vermögensanlage in die gleichen Finanzinstrumente investieren, in welche auch Kundenvermögen angelegt werden oder sind. Sind die GESELLSCHAFT oder ihre Mitarbeitenden im Besitze von Insiderinformationen, so ist deren Missbrauch durch interne Vorschriften verboten. Im Übrigen tätigt die GESELLSCHAFT Anlagegeschäfte nur aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen und auf der Grundlage von durch ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten erstellten Finanzanalysen.
- Wenn die GESELLSCHAFT für mehrere Kunden und bei mehreren Depotbanken Aufträge für Kunden erteilt, so kann keine Gewähr dafür geboten werden, dass die Aufträge für alle Kunden zu den gleichen Konditionen ausgeführt werden können. Die Gesellschaft organisiert die Erteilung der Aufträge so, dass schwerwiegende Benachteiligungen einzelner Kunden vermieden werden. Eine vollständige Gleichbehandlung der Kunden in preislicher und zeitlicher Hinsicht kann aber nicht gewährleistet werden.

## 4 Rechenschaftsablage der Gesellschaft gegenüber den Kunden

Die GESELLSCHAFT legt ihren Kunden ausschliesslich aufgrund der für den Kunden ausgestellten Bankbelege Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. In den Belegen und Auszügen betreffend die Konti/Depots des Kunden bei der entsprechenden Depotbank wird das Honorar der GESELLSCHAFT als Bezug und nicht als Kosten der Vermögensverwaltung ausgewiesen. Eine in Prozentpunkten ausgedrückte Performance wird damit geringfügig besser ausgewiesen als die effektive Performance nach Kosten.

Die GESELLSCHAFT legt den Kunden zu den im individuellen Vertrag bestimmten sowie auf Aufforderung die Konto-, Depot- und Performanceübersichten ihrer Depotbanken vor.

Die Herausgabe weiterer Dokumente und Informationen richtet sich nach Art. 72 f. FIDLEG und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Informationen über die Delegation von wesentlichen Dienstleistungen

Die GESELLSCHAFT übt die Anlagetätigkeit im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers aus. Sie behält sich vor, auch wesentliche betriebliche Aufgaben der GESELLSCHAFT an Dritte auszulagern. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass die beigezogenen Dritten über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die für die Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen und Registereinträge verfügen. Der Vermögensverwalter haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung dieser Dritten.

Nicht als Delegation gelten Verhältnisse, in denen die GESELLSCHAFT ihren Kunden Drittdienstleister wie Banken, Emittenten, Anwälte, Steuerberater oder Treuhänder vermittelt.

### 5.2 Informationen zur Informationserhebung, Datenbearbeitung und Kundenklassierung

Die GESELLSCHAFT stuft alle ihre Kunden nach Bestimmungen des schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ein. Als Privatanleger eingestufte Kunden können unter Umständen verlangen, dass sie als professionelle Anleger eingestuft werden. Im Rahmen der Kundeneinstufung und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erhebt die Gesellschaft von ihren Kunden Informationen über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Die GESELLSCHAFT bearbeitet in diesem Zusammenhang unter Umständen auch Personenprofile und besonders schützenswerte Personendaten. Verweigert der Kunde die Preisgabe entsprechender Informationen, so kann die GESELLSCHAFT unter Umständen bestimmte Dienstleistungen nicht erbringen, oder darf eine Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. muss diese beenden.

### 5.3 Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über kollektive Anlagen (KAG)

Aufgrund des mit der GESELLSCHAFT abgeschlossenen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gelten die Kunden als qualifizierte Anleger im Sinne der Gesetzgebung über kollektive Kapitalanlagen. Es können damit auch Anlagen in Produkte getätigt werden, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern zugänglich sind. Diese Produkte sind in der Regel nicht für nicht-qualifizierte Anleger bestimmt und unterliegen schwächeren Anlegerschutzbestimmungen.

Jeder Kunde kann gegenüber der GESELLSCHAFT schriftlich erklären, dass er nicht als qualifizierter Anleger gelten will. Anlagen in Finanzprodukte, die für qualifizierte Anleger bestimmt sind, werden dann keine getätigt. Bestehende Anlagen in solche Produkte werden schnellstmöglich aufgelöst.

## 5.4 Nachrichtlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und bei ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrifts- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter: <https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen/nachrichtenlose-vermoegen-faq>

## 5.5 Kundenbeschwerden / Ombudsstelle

Beschwerden von Kunden nimmt die Gesellschaft sehr ernst. Wir lassen Beschwerden intern durch nicht in die Geschäftsbeziehung involvierte Personen überprüfen und beurteilen. Kunden, die mit der Art und Weise der Behandlung ihrer Beschwerde oder dem Ergebnis der Beschwerdebewertung nicht zufrieden sind, können ein kostenloses Vermittlungsverfahren durch die für uns zuständige Ombudsstelle einleiten. Die Gesellschaft ist der Ombudsstelle OFS, Ombud Finance Switzerland, Rue du Conseil Général 10, 1205 Genf., angeschlossen. Ombudsverfahren können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache geführt werden.

## 5.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.